



Gemeinde Weißensberg

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Giebelhalde – B12“

Der Gemeinderat Weißensberg hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrhaus Giebelhalde – B12“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Süden des Ortes „Grübels“ der Gemarkung Weißensberg und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 139 (Teilfläche), 836 (Teilfläche), 837/2 (Teilfläche) und 839 (Teilfläche).

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ zur Errichtung eines neuen Feuerwehr-Standes
- Sicherstellung einer leistungsfähigen und zukunftsfähigen Feuerwehrinfrastruktur und Gewährleistung einer schnellen Einsatzfähigkeit im Brand- und Katastrophenschutz
- Ausarbeitung einer zukunftsgerichteten und -fähigen Planung für weitere Entwicklungen im Rahmen einer geordneten städtebaulich sinnvollen Funktion
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweis: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Aufstellung des Bebauungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB)

Weißensberg, den 22.04.2025

Hans Kern
Erster Bürgermeister



voraussichtlicher Geltungsbereich

